

Gesetz: Hausratsverordnung § 14

Rechtssatz:

Das Vereinheitlichungsgesetz vom 12. September 1950 hat die Zulässigkeit der Beschwerde nach § 14 der HausratsVO nicht einheitlich für das gesamte Bundesgebiet geregelt. § 30 der in der britischen Zone ergangenen Verordnung vom 12. Juli 1948 (VOBlBZ 48,210) gilt nicht auch in der amerikanischen und der französischen Zone. Dort gilt vielmehr § 14 der HausratsVO in der ursprünglichen Fassung, geändert nur durch § 2 des Währungsgesetzes.

Aktenzeichen: IV ZB 76/51

Beschluss des BGH vom 4. Februar 1952 OLG. Stuttgart.

B e s c h l u s s

In Sachen

der Maria H [REDACTED] geb. W [REDACTED], He [REDACTED]/B [REDACTED],
[REDACTED] str. [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt
[REDACTED] -

g e g e n

Leonhard H [REDACTED], Gärtnermeister in He [REDACTED]/B [REDACTED],
[REDACTED] str. [REDACTED], jetzt wohnhaft in G [REDACTED] Krs. L [REDACTED],
[REDACTED] str. [REDACTED],

Antragsteller und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
weitere Beschwerde der Antragsgegnerin vom 30. August
1951 gegen den Beschluss der 2. Zivilkammer des Landge-
richts Ellwangen vom 17. August 1951 am 4. Februar 1952

beschlossen:

Die weitere Beschwerde wird auf Kosten der Antragsgeg-
nerin zurückgewiesen.

Sammlung

- 2 -

G r ü n d e :

Die Parteien sind rechtskräftig geschieden. Das Amtsgericht in Heidenheim hat auf Antrag des Antragstellers über die Teilung des Hausrats der Parteien durch Beschluss vom 11. Mai 1951 entschieden. Unter Beschränkung auf einige Gegenstände, deren Wert insgesamt unter 500,-- DM, aber über 50,-- DM liegt, hat die Antragsgegnerin sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt. Das Landgericht hat diese Beschwerde durch den angefochtenen Beschluss als unzulässig verworfen. Die weitere Beschwerde hat das Oberlandesgericht Stuttgart gemäss § 28 Abs 2 FGG dem Bundesgerichtshof vorgelegt. Es möchte die weitere Beschwerde als unzulässig verwerfen, sieht sich aber daran durch eine Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 9. Februar 1951 (NJW 51, 566) gehindert.

Das Oberlandesgericht ist der Auffassung, dass die sofortige Beschwerde und auch die weitere Beschwerde nach § 14 der Hausratsverordnung nur zulässig seien, wenn der Beschwerdewert 500,-- DM übersteigt.

Nach § 14 der Hausratsverordnung ist eine Beschwerde gegen eine Entscheidung über den Hausrat nur möglich, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 500,-- RM übersteigt oder wenn das Amtsgericht die Beschwerde in seiner Entscheidung zugelassen hat. Diese Bestimmung der Hausratsverordnung ist nach 1945 in der britischen Zone geändert worden. Dort erging die Verordnung zur Ausführung des Ehegesetzes vom 12. Juli 1948 (VOBl BZ 48, 210). Sie änderte die im § 14 der Hausratsverordnung enthaltene Wertgrenze für die Zulässigkeit der Beschwerde von 500,-- RM in 50,-- DM und liess die weitere Beschwerde

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ausdrücklich zu (§ 30 der VO). Mit der Verordnung vom 12. Juli 1948 befasst sich auch das Vereinheitlichungsgesetz vom 12. September 1950 in Art 8 Abschn II Nr 76. Es beseitigt einzelne Bestimmungen dieser Verordnung, lässt aber den § 30 unberührt. Danach steht unzweifelhaft fest, dass § 30 dieser Verordnung in der britischen Zone noch gilt und demgemäss dort die Beschwerde in Hausratsachen zulässig ist, wenn der Beschwerdewert 50,-- DM übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat.

In der amerikanischen Zone ist eine ausdrückliche Änderung der Hausratsverordnung nicht erfolgt. Dort wurden im Rechtsmittelgesetz von 1946 in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1949 (RGBl für Württemberg/Baden 49, 58) allgemeine Bestimmungen über die Zulässigkeit von Beschwerden erlassen. Dieses Rechtsmittelgesetz ist durch Art 8 Abschn II Nr 42 des Vereinheitlichungsgesetzes in vollem Umfange aufgehoben worden. Das Oberlandesgericht Stuttgart ist der Auffassung, dass § 14 der HausratsVO zwar durch die allgemeinen Bestimmungen des Rechtsmittelgesetzes geändert worden sei, dass aber mit der Aufhebung des Rechtsmittelgesetzes auch diese Änderung wieder beseitigt worden sei. Es schliesst daraus, dass § 14 der Hausratsverordnung in der amerikanischen Zone wieder in der ursprünglichen Fassung anzuwenden und daher die Beschwerde mit Rücksicht auf § 2 des Währungsgesetzes nur zulässig sei, wenn der Beschwerdewert 500,-- DM übersteigt. Dem ist das Bayerische Oberste Landesgericht in dem erwähnten Beschluss vom 9. Februar 1951 entgegengetreten. Es geht davon aus, dass bis zum Inkrafttreten des Vereinheitlichungsgesetzes

17

auch in der amerikanischen Zone auf Grund der Bestimmungen des Rechtsmittelgesetzes die Beschwerde in Hausratsachen nur von einem Beschwerdewert von mehr als 50,-- DM abhängig gewesen sei und dass demgemäss insoweit Rechtsgleichheit in beiden Zonen bestanden habe. Da es aber nicht Sinn und Zweck des Vereinheitlichungsgesetzes sein könne, diese Rechtsgleichheit wieder aufzuheben, müsse nunmehr davon ausgegangen werden, dass die Regelung, wie sie sich aus § 30 der VO vom 12. Juli 1948 für die britische Zone ergibt, im ganzen Gebiet der Bundesrepublik Geltung haben müsse.

Der vom Bayerischen Obersten Landesgericht als entscheidend angenommene Gesichtspunkt ist danach, dass bis zum Erlass des Vereinheitlichungsgesetzes in der britischen und amerikanischen Zone Rechtsgleichheit bestanden habe. Das greift das Oberlandesgericht Stuttgart an, indem es ausführt, dass nach § 5 Ziff 3 Satz 1 des Rechtsmitteländerungsgesetzes (RMÄG) vom 29. März 1949 diejenigen Bestimmungen unberührt bleiben, durch die für besondere Angelegenheiten das Beschwerdeverfahren besonders geregelt wurde. Da aber das Verfahren nach der HausratsVO eine solche besondere Angelegenheit sei, habe als Ausnahme von der im § 5 Ziff 1 u 2 bestimmten Beschwerdesumme von 50,-- DM die im § 14 HausratsVO festgesetzte Beschwerdesumme von 500,-- DM gegolten. Dabei hat das Oberlandesgericht Stuttgart auch die Auffassung vertreten, dass die im § 14 HausratsVO vorgesehene besondere Zulassung der Beschwerde bei niedrigerem Streitwert weggefallen sei, weil im § 5 Ziff 3 Satz 2 des RMÄG ausdrücklich bestimmt sei, dass alle zwischen dem 26. August 1939 und dem 8. Mai 1945 erlassenen Vorschriften, welche die Be-

schwerde von einer besonderen Zulassung abhängig gemacht haben, nicht mehr anzuwenden seien.

Diesem Standpunkt vermag sich der Senat hinsichtlich des Ausschlusses der Zulassung nicht anzuschließen. Zwar ist dem OLG Stuttgart darin beizutreten, dass das Verfahren nach der HausratsVO eine besondere Angelegenheit im Sinne des § 5 Ziff 3 Satz 1 des Rechtsmitteländerungsgesetzes ist, so dass § 14 der HausratsVO durch die Bestimmungen des § 5 Ziff 1 und 2 des RMÄG nicht berührt worden ist. Entgegen der Auffassung des OLG Stuttgart ist aber auch § 5 Ziff 3 Satz 2 RMÄG nicht auf § 14 HausratsVO anzuwenden. Das RMÄG wollte die während des Krieges weggefallenen oder durch das Erfordernis der Zulassung beschränkten Rechtsmittel wieder herstellen und die Beschränkungen wieder aufheben. Keinesfalls aber wollte es sie noch weiter einschränken. Deshalb kann es nicht richtig sein, dass nach Erlass des RMÄG in Hausratssachen eine Beschwerde auch nicht mehr zugelassen werden konnte, wenn der Beschwerdewert unter 500,-- DM betrug. Das Erfordernis der Zulassung bedeutete hier keine Einschränkung, sondern eine erweiterte Eröffnung der Beschwerde gegenüber der starren Wertgrenze von 500,-- DM. Daraus ergibt sich, dass die Bestimmung des § 5 Ziff 3 Satz 2 des RMÄG, wonach die Vorschriften über besondere Zulassung der Beschwerde nicht mehr anzuwenden sind, ihrem Sinne nach auf diese Bestimmung der HausratsVO keine Anwendung finden kann. Andernfalls wäre das Ergebnis, dass entgegen der eindeutigen Absicht des Gesetzes, die Rechtsmittel wieder zu erweitern, bei einem Beschwerdewert unter 500,-- DM nicht die Zulassungsschränke für die Beschwerde, sondern ihre Zulassungs-

möglichkeit beseitigt worden wäre. Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass § 14 HausratsVO in der amerikanischen Zone auch nach Erlass des Rechtsmittelgesetzes von 1946 in der Fassung des RMAG vom 29. März 1949 in seiner ursprünglichen Fassung in Geltung geblieben ist.

Der tragende Gesichtspunkt der Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts, dass bis zum Erlass des Vereinheitlichungsgesetzes in der hier zu entscheidenden Frage Rechtsgleichheit zwischen den Zonen bestanden habe, trifft deshalb für das Verhältnis zwischen amerikanischer und britischer Zone nicht zu. Das Bayerische Oberste Landesgericht hat seine Entscheidung auch nur auf das Verhältnis zwischen diesen beiden Zonen abgestellt. Die Auslegung, die es dem Vereinheitlichungsgesetz geben will, macht es aber notwendig, auch die Rechtslage in der französischen Zone in Betracht zu ziehen. Dort galt vor Erlass des Vereinheitlichungsgesetzes auch etwas anderes als in der britischen Zone. Für die französische Zone kommen die in Art 8 Abschn II Nr 52 des Vereinheitlichungsgesetzes aufgehobenen, im wesentlichen in dem hier massgebenden Punkt unter sich gleichlautenden Anordnungen in Betracht. § 14 der HausratsVO ist durch sie weder unmittelbar geändert noch sonst beeinflusst worden. Dort galt daher § 14 unverändert weiter. Das Oberlandesgericht Freiburg hat demgemäss in seinem Beschluss vom 11. Dezember 1947 (DRZ 48, 139) angenommen, dass die Beschwerde, sofern sie nicht vom Amtsgericht ausdrücklich zugelassen werde, einen Beschwerdewert von 500,-- RM voraussetze.

Dieser Unterschied in dem Rechtszustand zwischen den Zonen wird auch dann nicht ausgeräumt, wenn man mit Kuhnt (ArchZivPrax 150, 130 1507) annimmt, dass die Beschränkungen der Beschwerde im § 14 der am 21. Oktober 1944 ergangenen HausratsVO sich aus der engen Verbindung dieser Verordnung mit der die Rechtsmittel einschränkenden zweiten Kriegsmassnahmeverordnung vom 27. September 1944 (RGBL 1,229) erklären, und dass demgemäss mit der Aufhebung der zweiten Kriegsmassnahmeverordnung auch die Beschränkungen der Beschwerde im § 14 HausratsVO aufgehoben seien. Auf die Bedenken gegen diese Auffassung weist Kuhnt in einem Nachtrag (aaO S 163) selbst hin. Sie ergeben sich daraus, dass in der VO vom 12. Juli 1948 für die britische Zone beide Beschränkungen der Beschwerde als weiterbestehend vorausgesetzt werden und nur die Wertgrenze auf 50,-- DM geändert wird. Aber selbst wenn man der von Kuhnt vertretenen Auffassung folgen wollte, so würde sie doch dahin führen, dass ausserhalb des Geltungsbereichs der VO vom 12. Juli 1948 die sofortige Beschwerde weder von einer Zulassung noch von einer Wertgrenze abhängig sein würde. Es würde sich also auch dann ergeben, dass bis zum Erlass des Vereinheitlichungsgesetzes keine Rechtsgleichheit zwischen den Zonen bestanden haben würde.

Danach ist davon auszugehen, dass der Rechtszustand vor Erlass des Vereinheitlichungsgesetzes in diesem Punkt in der britischen Zone jedenfalls anders war als in der französischen und der amerikanischen Zone. Die Frage ist daher, ob trotz dieser Rechtsungleichheit die Erwägungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts Bestand haben können, dass nämlich das Vereinheitlichungsgesetz den § 50 der in der britischen Zone geltenden Verordnung vom

12. Juli 1948 aufrechterhalten und damit zum Ausdruck gebracht hat, dass diese Bestimmung nunmehr als Bundesrecht im ganzen Gebiet der Bundesrepublik gelten sollte.

Der Senat hat Bedenken, so weitgehende Folgerungen zu ziehen. Das Vereinheitlichungsgesetz selbst gibt für eine solche Auslegung keinen Anhaltspunkt. Aus der Begründung des Entwurfs ist über diese Frage nichts zu entnehmen. Die vom Bayerischen Obersten Landesgericht vertretene Auslegung lässt sich daher allein auf die zweifellos zutreffende Auffassung gründen, dass das Vereinheitlichungsgesetz der Vereinheitlichung des Rechtszustandes in den Zonen diene. Allein daraus kann nicht entnommen werden, dass nunmehr jeder Unterschied des in den Zonen geltenden Rechts beseitigt sein soll, auch wenn das Gesetz darüber ausdrücklich nichts sagt. Das kann schon deshalb nicht zutreffen, weil in jedem Falle zweifelhaft sein würde, welches der verschiedenen Zonen- oder Landesrechte jetzt als Bundesrecht zu gelten hätte. Gegen eine solche Auslegung des Gesetzes spricht aber auch die Vorbemerkung zu seinem Entwurf. In ihr ist gesagt, dass in dem Entwurf in jedem Falle auf eine Regelung zurückgegangen sei, die bereits einmal in Deutschland einheitlich Rechtens war und sich bewährt habe. Deshalb seien im wesentlichen die Vorschriften beseitigt, die entweder nationalsozialistisches Gedankengut enthielten oder aus dem Zwang der Kriegsverhältnisse entstanden und mit einer geordneten, zuverlässig arbeitenden Rechtspflege unvereinbar seien, sowie alle nach 1945 entstandenen Vorschriften, die nicht einheitlich übereinstimmend in allen Ländern und Zonen der Bundesrepublik Deutschland

in Kraft gesetzt wurden. Im letztgenannten Falle sei regelmässig auf die Rechtslage vor 1945 zurückgegangen. Das später gesetzte Recht eines Landes oder einer Zone sei dagegen nur in Ausnahmefällen auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt worden. Diese für die Auslegung des Gesetzes wertvollen Vorbemerkungen zeigen, dass es für den vorliegenden Fall keineswegs sicher ist, ob der § 30 der VO vom 12. Juli 1948 nunmehr als Bundesrecht für das ganze Bundesgebiet gelten kann. Die Bestimmung ist in dem Vereinheitlichungsgesetz überhaupt nicht ausdrücklich erwähnt. Sie ist nur nicht aufgehoben. Aus der Vorbemerkung könnte mit gleichem Recht entnommen werden, dass diese Bestimmung als eine "nach 1945 entstandene Vorschrift, die nicht einheitlich übereinstimmend in allen Ländern und Zonen in Kraft gesetzt ist", eigentlich hätte aufgehoben werden sollen. Das ist zwar unterblieben, andererseits hebt aber die Vorbemerkung auch hervor, dass solche Bestimmungen nur ausnahmsweise auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt worden sind. Eine solche ausnahmsweise zuerkannte Ausdehnung des Geltungsbereichs auch dann anzunehmen, wenn das Gesetz darüber gar nichts sagt, erscheint dem Senat nicht möglich. Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass das Vereinheitlichungsgesetz die Zulässigkeit der Beschwerde nach § 14 der HausratsVO nicht einheitlich für das gesamte Bundesgebiet geregelt hat.

In der amerikanischen Zone gilt danach ebenso wie in der französischen § 14 der HausratsVO in der ursprünglichen Fassung, geändert nur durch § 2 des Währungsgesetz-

zes. Die Beschwerde ist daher nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 500,-- DM übersteigt oder wenn sie vom Amtsgericht ausdrücklich zugelassen ist. Diese Voraussetzungen sind auch nicht deswegen weggefallen, weil die Verordnung nichts über die Voraussetzungen der weiteren Beschwerde enthält, wie Hoffmann (NJW 51, 566) annimmt. Eine weitere Beschwerde war zu der Zeit, als die HausratsVO erlassen wurde, nicht möglich. Nach dem Wegfall der kriegsbedingten Rechtsmittelbeschränkungen ist die weitere Beschwerde nach § 27 FGG zulässig. Daraus, dass die VO ihre Voraussetzungen nicht besonders regelt, kann nicht geschlossen werden; dass nunmehr auch die erste Beschwerde nicht mehr an die Voraussetzungen des § 14 der HausratsVO gebunden sei. Die Beschwerde war daher nicht zulässig und ist vom Landgericht mit Recht als unzulässig verworfen worden. Die weitere Beschwerde kann deshalb keinen Erfolg haben. Allerdings kann sie nicht, wie das Oberlandesgericht Stuttgart will, als unzulässig verworfen werden, sondern muss als unbegründet zurückgewiesen werden. Denn die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde ist, weil sie in der HausratsVO nicht geregelt ist, allein aus dem FGG zu entnehmen. Dort ist aber ihre Zulässigkeit nicht von besonderen Voraussetzungen hinsichtlich des Beschwerdegegenstandes oder im Bezug auf eine Zulassung durch das Landgericht abhängig gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 20 der Haus-
ratsVO.

Dr. Iersch Ascher Dr. Hartz Johannsen Scheffler